

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1448/J-NR/2014 betreffend Aktivierung der Handysignatur in der Schule, die die Abg. Mag. Daniela Musiol, Kolleginnen und Kollegen am 2. Mai 2014 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Einleitend wird festgehalten, dass sich die Angebote „edu.gov –E-Government im Unterricht“ und „handysig@school“ an Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an österreichischen Schulen richten und es deren Ziel ist, das breite Spektrum der österreichischen E-Government-Lösungen abgestimmt auf die Persönlichkeits- und künftige Berufssituation von Jugendlichen im Unterricht möglichst praxisrelevant und lebensnah einzubinden. Die Entwicklung zur/zum mündigen, eigenverantwortlich handelnden, kritisch hinterfragenden und auf die Dienstleistungen der Verwaltung sensibilisierten Staatsbürgerin/Staatsbürger ist dabei zusätzlich eine zentrale pädagogische Zielsetzung. Im Bildungskapitel des Arbeitsprogramms der österreichischen Bundesregierung 2013-2018 wird etwa die Verbesserung des Zugangs zu elektronischen Medien für Schulen und Schülerinnen und Schüler ausdrücklich als Ziel definiert, wobei eine zu bewältigende Herausforderung darin besteht, moderne Technologien im österreichischen Schulwesen zu implementieren. Das Vermitteln der Fertigkeiten im Umgang mit den neuen Medien schließt auch das Wissen über Grundelemente wie Schutz der Privatsphäre und den verantwortungsbewussten Umgang mit dem Thema elektronische Identifikation ein, weshalb die Handy-Signatur als sichere und datenschutzgerechte Methode der elektronischen Identifikation einen besonderen Stellenwert hat.

Zu Frage 1:

Die Aktivierung der Handy-Signatur ist für den Unterricht in keiner Weise erforderlich. Die freiwillige und kostenfreie Verfügbarkeit eines qualifizierten Zertifikats in Form der Handy-Signatur ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, im Unterricht lehrplankonform behandelte Anwendungsmöglichkeiten zusätzlich auch selbst zu erproben bzw. im Sinne der

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

Kompetenzorientierung nachhaltig Erfahrungen zu sammeln. Empfehlenswerte Anwendungsmöglichkeiten der Handysignatur bestehen beim digitalen Signieren von PDF-Dokumenten zB. mittels „Prime Sign“, beim Überprüfen des Versichertenstatus für Praxiszeiten im Rahmen der Sozialversicherung oder bei der Durchführung einer Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung aufgrund von kurzfristigen Beschäftigungen während der Ferialzeiten.

Zu Frage 2:

Schülerinnen und Schülern entstehen keinerlei Nachteile, zumal es sich um ein freiwilliges Angebot handelt.

Zu Fragen 3 bis 6:

Hinsichtlich der Anzahl der Aktivierungen einer Handy-Signatur über „handysig@school“ bis zum Stichtag der Anfragestellung darf auf die nachstehende Aufstellung verwiesen werden, wobei anzumerken ist, dass das genannte Angebot seit dem 9. Mai 2012 genutzt werden kann.

Jahr	Anzahl Aktivierungen über „handysig@school“
2012	147
2013	4.639
2014	2.424

Weitere zusätzliche Parameter wie zB. Schüler, Lehrkraft oder Verwaltungspersonal werden im Rahmen von „handysig@school“ nicht gespeichert, sodass keine weitergehende Detaillierungen nach den genannten Unterscheidungsmerkmalen bei der Aktivierung oder Nutzungsstatistiken zur Verfügung stehen.

Zu Frage 7:

Der von der Signatorin bzw. dem Signator vollständig ausgefüllte, ausgedruckte und eigenhändig unterfertigte Antrag wird nach Bestätigung der Schule grundsätzlich per Brief, Fax oder E-Mail an die zuständige Organisationseinheit des Bundesministeriums für Bildung und Frauen übermittelt und dort dem online gestellten Antrag zugeordnet. Zur Dokumentation der Aktivierungen werden gemäß Bundesgesetz über elektronische Signaturen (Signaturgesetz-SigG), BGBl. I. Nr. 190/1989, entsprechend der Vereinbarung mit dem Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) „A-Trust-Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH“ die Identitätsbestätigungen der Schulen organisatorisch zur Nachvollziehbarkeit im Sinne der Pflichten einer Registration Authority gesichert.

Zu Fragen 8 und 9:

Den Nutzerinnen und Nutzern an Schulen bzw. den Schulen selbst entstehen bei Aktivierung und Nutzung von „handysig@school“ keine expliziten Kosten, zumal der aktive Einsatz ausschließlich eine Empfangsmöglichkeit für SMS voraussetzt und somit im Inland keine aktiven Mobilfunkkosten anfallen. Weiters bestehen beim gegenständlichen Angebot keinerlei Vorgaben hinsichtlich Art („Smartphone“), Vertragsstatus (Post- bzw. Prepaid) oder Betriebssystem des Mobiltelefons. Hinsichtlich des Zeitaufwandes der Schulen im Rahmen der Identitätsbestätigung darf angemerkt werden, dass dieser mit der Ausstellung einer Schulbesuchsbestätigung vergleichbar ist. Die Handysignatur wird vom Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) „A-Trust-Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH“ ausgestellt. Die Bedeckung der Kosten für die Zertifikate wird im Sinne der österreichischen E-Government-

Strategie zentral durch das Bundeskanzleramt bedeckt. Darüber hinaus werden zahlreiche Anwendungen bzw. die Öffentlichkeitsarbeit im Verwaltungsbereich vom Bundeskanzleramt koordiniert bzw. durchgeführt.

Zu Frage 10:

Die Handysignatur erfüllt als qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 des Bundesgesetzes über elektronische Signaturen (Signaturgesetz-SigG), BGBl. I. Nr. 190/1989 idgF., das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, sodass eine Schülerin bzw. ein Schüler mit deren Aktivierung all jene rechtlich relevanten Handlungen vornehmen kann, welche auch mit der Unterschrift getätigten werden könnte. Das Angebot „handysig@school“ richtet sich konkret an die Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren. Die Handlungsfähigkeitsfähigkeit ist in § 170 des Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) geregelt. Als mündige Minderjährige können Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren gemäß § 170 Abs. 2 des Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) über Sachen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen worden sind, und über ihr Einkommen aus eigenem Erwerb so weit verfügen und sich verpflichten, als dadurch nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährdet wird. Darüber hinausgehende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Daraus folgt, dass eine/ein mündige/mündiger Minderjährige/Minderjähriger beispielsweise eine Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung beim Bundesministerium für Finanzen über Finanzonline ebenso selbst veranlassen kann wie einen Melderegister- bzw. Strafregisterauszug beim Bundesministerium für Inneres. Ebenso gilt dies – für wahlberechtigte Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren – hinsichtlich der Anforderung von Wahlkarten. Hauptaugenmerk beim pädagogischen Einsatz ist insbesondere der alters- und ausbildungsadäquate Interessens- und Erfahrungsbereich der jeweiligen Schülerinnen und Schüler. Derartiges umfasst die Sensibilisierung für die Möglichkeit des elektronischen Signierens eines Lebenslaufes im pdf-Format zur professionellen Bewerbungsvorbereitung ebenso wie das Aufzeigen der Möglichkeit der Geltendmachung von absolvierten kurzfristigen Beschäftigungen während der Ferialzeiten im Rahmen der Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerveranlagung. Im Mittelpunkt stehen somit der Behördenkontakt bzw. die Leistung der elektronischen Unterschrift in altersadäquatem Einsatzbereich und die entsprechende Sensibilisierung; darüber hinaus hat die Handysignatur auch Ausweisfunktion.

Zu Frage 11:

Zum Schutz von Kindern sowie unmündigen Minderjährigen im Alter von 7 bis 14 Jahren wurde technisch Vorsorge getroffen, dass eine Aktivierung – auch nicht durch vorsätzlich falsche Angabe des Geburtsdatums – keinesfalls möglich ist. Bei der Nutzung der Handy-Signatur zB. für Login-Vorgänge wird jeweils auch der Altersnachweis transportiert, sodass jede Applikations-Betreiberin bzw. jeder Applikations-Betreiber aufgrund der so genannten „Personenbindung“ über das Geburtsdatum der Signatorin bzw. des Signators verfügt und dadurch auf den Status der Handlungsfähigkeit geschlossen werden kann. Weiterführende Informationen zum Thema Personenbindung sind unter <http://wiki.at-trust.at/wiki/Default.aspx?site=Personenbindung> abrufbar. Darüber hinaus können die jeweiligen Service-Anbieter die von ihnen angebotenen Dienstleistungen zielgruppen- und altersadäquat aufbereiten, wie dies zB. bei FinanzOnline für 14 bis 18-Jährige seitens des Bundesministeriums für Finanzen unter https://www.bmf.gv.at/egovernment/fon/fuer-buerger/BMF_FinanzOnline_14-18_Jahre.pdf?4cxx82 erfolgte.

Zu Frage 12:

Es gelten die allgemeinen Regelungen des Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) betreffend Handlungsfähigkeit, zumal der qualifizierten elektronischen Signatur als Pendant der eigenhändigen Unterschrift grundsätzlich die gleichen Rechtswirkungen zukommen. Wesentlich ist, dass die Befriedigung der Lebensbedürfnisse der/des mündigen Minderjährigen nicht gefährdet ist. Verpflichtet sich die/der Minderjährige darüber hinaus, wäre das Rechtsgeschäft schwiegend unwirksam und könnte nur durch die nachträgliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gültig werden. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, vom gesetzlichen Vertreter binnen angemessener Frist eine Erklärung zu verlangen. Genehmigt der Vertreter nicht, oder äußert er sich nicht innerhalb der gesetzten Frist, dann gilt das Geschäft als von Anfang an ungültig. Für haftungsrechtliche Fragestellungen wären – wie auch im Bereich der eigenhändigen Unterschrift – die Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen; diese stellen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen dar. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 11 betreffend technischer Vorkehrungen verwiesen.

Zu Frage 13:

Selbstverständlich sind auch die Erziehungsberechtigten in der Kommunikation eine wichtige Zielgruppe. So wurden bereits mit Landes- und Bundes-Elternvertreterinnen und -vertretern, ebenso wie mit zahlreichen Schulstandorten im Rahmen von Veranstaltungen der Elternvereine bzw. der Schulgemeinschaftsausschüsse Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die grundlegenden, für Erwachsene und Erziehungsberechtigte relevanten Informationen zur Thematik sind umfassend auf mehreren Webseiten ua. www.buergerkarte.at, www.handy-signatur.at, www.help.gv.at dargestellt. Um Redundanzen zu verhindern, wird daher auf der Website www.edugov.gv.at stets auf diese inhaltlich relevanten Seiten als direkter Informationsanbieter verwiesen.

Zu Frage 14:

Konsumenten- und Jugendschutz ist dem Bundesministerium für Bildung und Frauen ein grundlegendes und wichtiges Anliegen, daher beschäftigen sich zahlreiche Initiativen ua. Saferinteret.at. speziell mit dieser Thematik. Bei „E-Government im Unterricht“ bzw. „handysig@school“ stehen die Einbindung im Unterricht und die Rolle der Jugendlichen selbst gegenüber der Verwaltung im Mittelpunkt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 10 verwiesen.

Zu Frage 15:

Mit der Aktivierung der Handy-Signatur selbst kommt es zu keiner automatischen Einrichtung eines e-Tresors. Bei der genannten Anmeldung zum Service „e-Tresor“ des Unternehmens „A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH“, der zugleich auch Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) ist, handelt es sich um einen zusätzlichen Willensakt, den die/der mündige Minderjährige setzen kann. Da die Nutzung des betreffenden e-Tresor BASIC kostenfrei ist, beschränken sich die übernommenen Verpflichtungen der/des mündigen Minderjährigen hier auf die Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Mit Erreichen der Mündigkeit setzt gemäß § 176 ABGB auch die Deliktsfähigkeit ein, sodass die genannten Haftungsverpflichtungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen von mündigen Minderjährigen übernommen werden können. Die Allgemeinen

Seite 5 von 5 zu Geschäftszahl BMBF-10.000/0213-III/4/2014

Geschäftsbedingungen (AGB) sowie Abänderungen derselben unterliegen den allgemeinen Regelungen des ABGB und des Konsumentenschutzgesetzes.

Wien, 2. Juli 2014
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	68jew3uwi90mTnJP90VCk935H0WUyRgRerkUMJxK7rY4WpKzJgleaV54uAExzpiOXIVJc67aBwTqlTys4ae0UJD9dhKfJ5j41xAU5oaguxhi0nPC6LdkwRWPNZ1ttu6642D7QVIJWedsrzMd0QKx5xHQ2cgVWXALqdnLzLiXxsBKIBNN/+dfsSGaKXViFMENIn04gjdyrMJ7wwDdN/GD4EAQlFQ+QTTrScuv+ESdNp0rGzOBv0p1Q/USTkG/NAt8/hbrhyg5HfhIPwYL99tH4yZcWbL20alypYE1poSA1w66rs9sRy5ks7+LD4H61Nl0Ep00c+BSXnh2ewA==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit-UTC	2014-07-02T12:53:55+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	